



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertagesstätten des Trägers Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V. im Achterndiek 6 (Elementar und Krippe) und in der Blankeneser Chaussee 24 (Elementar und Hort), 22869 Schenefeld

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V., zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, geschlossen wird.

Es gilt das Landesgesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten.

Das Kindertagesstätten-Jahr (Kita-Jahr) beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 1 Die Grundsätze der Kindertagesstätte

Die inhaltliche Arbeit der Kindertagesstätte ist in der Konzeption zusammengefasst, die in der Kindertagesstätte eingesehen werden kann.

Im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte ist es erforderlich, dass sich die Eltern mit dem Inhalt der Konzeption einverstanden erklären.

Für persönliche Gespräche stehen den Eltern das pädagogische Personal und die Leitung der Kindertagesstätte, nach vorheriger Absprache, zur Verfügung.

Wichtige Informationen werden den Eltern durch Handzettel, gesonderte Aushänge oder per E-Mail übermittelt.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Eltern. Die Anmeldung erfolgt über das Kitaportal des Landes (www.kitaportal-sh.de).

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme eines Kindes anhand der Aufnahmekriterien, die im Einklang mit den entsprechenden Richtlinien der Stadt Schenefeld festgelegt werden.

Die schriftliche Platzzusage erteilt der Träger, der auch für Fragen zu Elternbeiträgen und Ermäßigungen zuständig ist.

Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V.
Osterbrooksweg 36, 22869 Schenefeld,
Tel.: 040/35 77 83 80, E-Mail: info@kita-rasselbande.de

In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die den 12. Lebensmonat vollendet haben. In den Elementargruppen erfolgt die Aufnahme für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben.



Der Träger der Rasselbande ist verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes zum Zwecke der **Gesundheitsvorsorge**

- eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
- einen schriftlichen Nachweis über den altersgerechten Masern-Impfschutz, gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission, des Kindes,
- einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz,

einzufordern.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger eingerichtet.

Die Krippen- und Elementargruppen im Achterndiek sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

| | | |
|----------------------|-----------------|-------------------|
| Ganztagsgruppe | (Rot) 8,0 Std. | 08.30 - 16.30 Uhr |
| Halbtagsgruppe | (Grün) 5,0 Std. | 08.30 - 13.30 Uhr |
| Halbtagsgruppe | (Blau) 6,0 Std. | 08.30 - 14.30 Uhr |
| Krippengruppe | (Gelb) 6,5 Std. | 08.00 - 14.30 Uhr |
| Frühdienst Elementar | | 07.30 - 08.00 Uhr |
| Frühdienst Elementar | | 08.00 - 08.30 Uhr |
| Frühdienst Krippe | | 07.30 - 08.00 Uhr |

Ein Frühdienst ist verbindlich bis zum 31. Juli des jeweiligen Kita-Jahres buchbar, sofern ausreichend Eltern das Angebot in Anspruch nehmen. Näheres regelt das KiTaG.

Die Elementar- und Hortgruppe in der Blankeneser Chaussee sind von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

| | | |
|----------------|---------|-------------------|
| Halbtagsgruppe | 5,0 Std | 08.00 - 13.00 Uhr |
| Hortgruppe | | 12.00 - 16.30 Uhr |

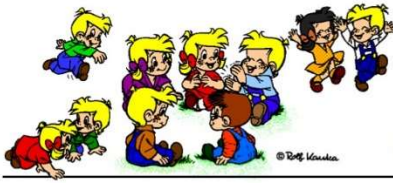
§ 4 Schließzeiten

Während der Ferien besteht in der Kindertagesstätte Achterndiek keine Schließzeit. Eine Ausnahme gilt für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Jedes Kind hat ein Recht auf Urlaub. Die Kita wünscht sich daher, dass alle Kinder pro Kita-Jahr zusammenhängend bis zu 3 Wochen aus der Kita genommen werden.

In den Gruppen der Blankeneser Chaussee findet jeweils eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen in den letzten drei Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr statt.

In den Ferien ist in der Hortgruppe in der Blankeneser Chaussee eine Betreuung von 08.00 - 16.30 Uhr möglich.

Die Kindertagesstätte kann nach vorheriger Mitteilung aus folgenden Anlässen geschlossen werden: vor Weihnachten/nach Neujahr, an Brückentagen, für Konzeptionstage und Fort- und Weiterbildung des Personals sowie aufgrund höherer Gewalt.



§ 5 Elternbeiträge

Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbeitrag gemäß KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Die Elternbeiträge werden für die teilweise Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte erhoben.

Die **Höhe der Elternbeiträge** wird nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit festgelegt.

Die monatliche Elternbeiträge sind wie folgt gestaffelt (gültig ab 01.01.2022)

| | | |
|----------------|-----------------------|---------------------------------|
| Ganztagesplatz | (3-6 Jahre, 8,0 Std.) | 226,40 € |
| Halbtagesplatz | (3-6 Jahre, 6,0 Std.) | 169,80 € |
| Halbtagesplatz | (3-6 Jahre, 5,0 Std.) | 141,50 € |
| Krippenplatz | (0-3 Jahre, 6,5 Std.) | 188,50 € |
| Hortplatz | (ab Schuleintritt) | 151,46 € (gültig ab 01.08.2022) |

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des **Frühdienstes** beträgt 14,15 € (Elementar) / 14,50 € (Krippe) je angefangene halbe Stunde.

Für Kinder, die an der **Gemeinschaftsverpflegung** teilnehmen, ist ein zusätzlicher, pauschaler Aufwendungsersatz (Essensgeld) von monatlich 60,00 € zu entrichten.

Alle Kinder erhalten während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte Getränke. Es ist ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 4,00 € zu entrichten. Diese pauschalen Aufwendungsersatzleistungen werden von der Stadt Schenefeld festgelegt.

Für das **Frühstück**, welches die Kindertagesstätte für die Kinder bereithält, fallen monatliche Kosten in Höhe von 5,00 € an.

Alle Beiträge sind auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten.

Für **Ausflüge** werden gesonderte Auslagen fällig.

Für die wiederholt verspätete Abholung wird je angefangene halbe Stunde eine Zusatzgebühr von 14,15 € (Elementar) / 14,50 € (Krippe) pro Monat fällig.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Familien kommt es nicht darauf an, in welcher Gruppenart das Kind gefördert wird. Wenn ein überdreijähriges Kind noch in einer Krippengruppe gefördert wird (§ 17 Absatz 2 KiTaG) gilt somit der Beitrag für das Platzäquivalent für Überdreijährige. Wird ein unterdreijähriges Kind in einer Kindergartengruppe gefördert (§ 17 Absatz 4 KiTaG) gilt der Beitrag für das Platzäquivalent für Unterdreijährige. In diesen Fällen und in altersgemischten Gruppen können also unterschiedliche Elternbeiträge für die geförderten Kinder anfallen.

Vollendet das betreute Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so wird der Höchstelternbeitrag für diesen Monat noch nach § 31 Absatz 1 Ziffer 1 KiTaG ermittelt, ab dem darauffolgenden Monat nach § 31 Absatz 1 Ziffer 2 KiTaG.

Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.



§ 6 Entgeltermäßigung

Grundsätzlich ist der Höchstsatz des Elternbeitrages von allen Eltern zu zahlen. Eine Ermäßigung (Sozialstaffel) wird nur auf Antrag, unter Berücksichtigung des ausgefüllten Antragsformulars und bei Vorlage von entsprechenden Einkommensnachweisen, im Rahmen der jeweils geltenden Sozialstaffel des Kreises Pinneberg gewährt. Die Berechnung der Entgeltermäßigung wird durch die Stadt Schenefeld durchgeführt.

Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen und gelten für den im Bescheid angegebenen Zeitraum. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt.

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Änderungen in der Einkommenssituation umgehend mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltschuldner zu erstatten.

Der Elternbeitrag kann für Geschwister, die gleichzeitig im Kreis Pinneberg in einer Kindertagesstätte betreut werden, für das 2. Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 100% ermäßigt werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrages bei der Stadt Schenefeld. Während für die Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflege eine gesetzlich bindende Geschwisterermäßigung für Kinder vor dem Schuleintritt besteht, ist die Berücksichtigung der Hortbetreuung lediglich eine "Kann-Bestimmung" und die Regelung damit in das Ermessen des Kreises gestellt. Aktuell wird die Hortbetreuung bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung bereits berücksichtigt. Dies gilt derzeit bis 31.07.2022 (Stand 10.03.2022 – Verlängerung unbekannt).

Eine Ermäßigung des Aufwändungsersatzes zur Gemeinschaftsverpflegung ist ebenfalls möglich. Ein Antrag ist bei der zuständigen Stelle des Jobcenters Kreis Pinneberg bzw. des Kreises Pinneberg, Fachdienst Soziales, einzureichen.

§ 7 Entgeltschuldner/Entgeltbescheid

Zur Zahlung der Entgelte sind die Eltern oder derjenige verpflichtet, der/die den Betreuungsvertrag und/oder das SEPA-Lastschriftmandat unterschrieben haben. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

Treten Veränderungen ein, die Auswirkungen auf die monatlichen Entgelte haben, ein, wird dem Entgeltschuldner ein Entgeltbescheid erteilt, der das zu zahlende Entgelt ausweist.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit Ablauf der Vertragslaufzeit. Befindet sich der Entgeltschuldner mit der Zahlung für den laufenden Monat in Verzug, so wird das betreute Kind im Folgemonat von der Kindertagesstätte ausgeschlossen, der Betreuungsanspruch entfällt. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit.

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Entgelte sind jeweils zum 05. eines Monats zu entrichten und werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Kosten hierfür übernimmt der Träger. Daher ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist das Entgelt



trotzdem in voller Höhe zu entrichten. Zu jedem Einzug wird eine gesonderte Rechnung per E-Mail an den Entgeltschuldner übersandt.

Können die Entgelte nicht fristgemäß eingezogen werden (z.B. bei Kontoänderung, die dem Entgeltempfänger nicht rechtzeitig mitgeteilt wird) berechtigt dies den Entgeltempfänger zur Erhebung einer kostendeckenden Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 €.

Die Elternbeiträge sind auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten.

Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung des Betreuungsschlüssels nach § 26 KiTaG), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt oder nach dem Infektionsschutzgesetzes) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattungen aller Elternbeiträge.

Dies gilt auch, wenn die Eingewöhnung nicht am 01. des Monats der Aufnahme beginnt, sondern erst im Laufe des Monats.

§ 9 Betreuungsbedingungen

1. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kindertagesstätte zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase unter Umständen die vertraglich vereinbarte Stundenzahl unterschreiten.

2. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kindertagesstätte benachrichtigen. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertagesstätte gewährleistet sein.

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertagesstätte angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Leitung der Kindertagesstätte oder das pädagogische Personal unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kindertagesstätte zurückkehren können. Sollten Kinder mit den genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertagesstätte frühzeitig wiederaufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertagesstätte ein Attest vom Arzt einzuholen, dass die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen.



Die Vergabe von Medikamenten gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Einrichtung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Das gilt auch bei der Beachtung von Allergien oder chronischen Erkrankungen.

3. Aufsichtspflicht/Beginn und Ende der Betreuung

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernimmt das pädagogische Personal der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das pädagogische Personal und die Leitung der Kindertagesstätte. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur bei vorheriger Absprache mit den Eltern anderen Personen übergeben.

Die Eltern erklären der Kindertagesstätte schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist.

4. Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten

Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten und Getränke stehen den Kindern zur Verfügung. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

5. Kleidung der Kinder

In der Kindertagesstätte benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kindertagesstätte werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke müssen mit Namen versehen werden.

6. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kindertagesstätte gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kindertagesstätte zu sorgen.

7. Kriegsspielzeug

Kriegsspielzeug jeglicher Art ist in der Kindertagesstätte verboten.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September des Jahres das dritte Lebensjahr vollenden wird.

Der Betreuungsvertrag für einen Elementarplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.

Kinder, die einen Hort-Platz in Anspruch nehmen, scheiden mit Beendigung der Grundschule aus bzw. können auf Antrag im Hort bis max. zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden.

Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages ist mit Kündigung zum Ende des Kita-Jahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

Eine Kündigung im laufenden Kita-Jahr ist nur aus wichtigem Grund (Beendigung der Erwerbstätigkeit, Wohnortwechsel) zulässig.



Die Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Kinder, die die Gemeinschaft gefährden behindern oder den Betriebsfrieden, können nach Prüfung des Einzelfalles und nach Anhörung der Eltern ausgeschlossen werden.

Der Träger oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Bei Kindern, die einen besonderen Förderbedarf haben und in der Kindertagesstätte nicht adäquat gefördert werden können, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

In besonderen Einzelfällen ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich, bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht oder bei längerem, unentschuldigtem Fehlen des Kindes.

§ 11 Elternmitwirkung

Die Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15. September des jeweiligen Kita-Jahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am Beirat der Kindertagesstätte und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder.

Der Beirat der Kindertagesstätte (§ 32 KiTaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen des pädagogischen Personals, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen.

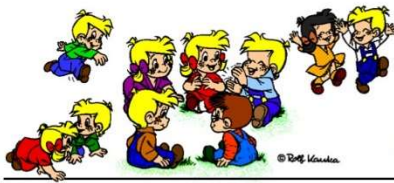
Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen der Kindertagesstätte.

§ 12 Vereinsmitgliedschaft (siehe www.kita-rasselbande.de/Verein)

Der Verein Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e. V. legt Wert darauf, dass bei Aufnahme eines Kindes mindestens ein Elternteil dem Verein beitrifft.

Hiermit soll die Idee der Initiatoren, selbstständig für unsere Kinder eine Kindertagesstätte zu betreiben, auch in Zukunft von allen Eltern gemeinsam in die Tat umgesetzt werden. Durch den Vereinsbeitritt wird auch die rechtliche Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der Gestaltung und der Planung der Kindertagesstätte erworben.

Der Vereinsbeitritt erfolgt losgelöst vom Betreuungsverhältnis und muss daher auch bei dem Wunsch der Beendigung gesondert gekündigt werden.



§ 13 Elternmitarbeit

Entsprechend der Art und Zielsetzung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern notwendig. Der Verein erwartet, dass die Eltern bei bestimmten Aktivitäten mitarbeiten.

Folgende Aufstellung ist nicht abschließend:

- Putz- und Gartentag
- Weihnachtsmarkt
- Herbstfest
- Flohmarkt: Kuchenverkauf, Vor- und Nachbereitung
- Bastelaktionen
- Kleinere Reparaturen
- Spendensammelaktionen

Neben dem Vereinsmitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung einen zusätzlichen Beitrag für die Nichtleistung der Elternmitarbeit festlegen und dessen Höhe bestimmen.

Die Mitgliederversammlung hat am 04. Oktober 2010 beschlossen, dass die aktiven Eltern der Kindertagesstätte (mit und ohne Vereinsmitgliedschaft) 4 Stunden Elternarbeit (pro Familie) im

Zeitraum (01. August – 30. Juni) zu leisten haben. Am Tag der Veranstaltung müssen sich die Eltern zum Nachweis in Listen eintragen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2016 werden für jede nicht geleistete Stunde 25 € erhoben. Dies bedeutet bis zu 100 € pro Kita-Jahr.

Besondere Gründe können auch auf Antrag zu einem Verzicht führen. Dies können finanzielle, gesundheitliche und persönliche Gründe sein, die zu erläutern sind und im Einzelfall von der Leitung der Kindertagesstätte geprüft werden.

Der Träger wünscht sich ausdrücklich die Mitarbeit und möchte nur im Ausnahmefall für die nicht nachgewiesenen Stunden den zusätzlichen Elternbeitrag erheben. Das Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte wird daher empfohlen.

Die Elternmitarbeitsbeiträge sind am 01. Juli eines jeden Jahres fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Beiträge werden ausschließlich für die Kinder verwendet.

§ 14 Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperiert das pädagogische Personal der Kindertagesstätte, nach Rücksprache mit den Eltern, mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kindertagesstätte ihre Einwilligung erklären.

§ 15 Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Besuchs der Kindertagesstätte, auf Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Von dem pädagogischen Personal nicht bemerkte Vorkommnisse in der Kindertagesstätte - wie z.B. kleinere Unfälle - müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden.



§ 16 Personensorgeberechtigte

Für alle Unterschriftsleistungen der Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit des Betreuungsvertrages die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem Träger sowie deren Änderungen durch einen Personensorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den anderen Personensorgeberechtigten ist. Die Personensorgeberechtigten erteilen sich wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wechselseitig, über die Entwicklung des Kindes, Gespräche in der Einrichtung zu informieren. Das gilt auch, wenn Dritte an einem Gespräch teilnehmen sollen (z.B. Familienangehörige, Lebenspartner). Im Besonderen gelten Sorgerechtsvereinbarungen.

§ 17 Elternabende/Elterngespräche/Dokumentation der Entwicklung des Kindes

Im Interesse einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertagesstätte ist es erforderlich, dass die Eltern bereit sind, regelmäßig an Elternabenden und Elterngesprächen teilzunehmen. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigt das pädagogische Personal von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

§ 18 Datenschutzerklärung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Trägers personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Eltern und Kinder erhoben und in den firmeneigenen EDV-Systemen und dem Kita-Portal gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Vertragsschluss nimmt der Träger alle für die Erfüllung des Vertrages relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc.) auf. Diese Informationen werden in den firmeneigenen EDV-Systemen und dem Kita-Portal gespeichert. Den Eltern/ dem Kind wird eine Kundennummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Eltern und Informationen über Nicht-Vertragspartner werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Erfüllung des Vertrages und der Berücksichtigung des Kindeswohles nützlich sind (wie etwa Impfstatus, Telefon, Handy, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Punkt 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Es ist zulässig, dass personenbezogene Daten zu statistischen oder Abrechnungszwecken sowie zum Abgleich der Wartelisten an kommunale Stellen weitergegeben werden (Kita-Portal).
5. Jeder Vertragspartner hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),



- b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO),
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO),
 - e. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO),
 - f. die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).
6. Dem Träger, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Träger Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vertragsverhältnis hinaus.
7. Die personenbezogenen Daten werden, solange dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig und legitim ist, verarbeitet und gespeichert. Daten, deren Verarbeitung nicht mehr im berechtigten Interesse des Trägers liegt oder für die die Einwilligung entzogen wurde, werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens nach 10 Jahren, gelöscht.
8. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem Träger laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren.
- Dazu gehört insbesondere:
- a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
9. Auch Eltern sind dazu verpflichtet, keine personenbezogenen Daten anderer Kinder/Eltern weiterzugeben.
10. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Träger Tim Kothe zum Datenschutzbeauftragten. Dieser ist zu erreichen über datenschutz@kita-rasselbande.de.

§ 19 Haftung

Der Träger haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch das pädagogische Personal entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kindertagesstätte mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.



Im Schadensfall und im Falle der Schließung der Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstand, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber der Einrichtung und dem Träger derselben. Aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen ergeben sich bei betrieblich bedingten Veränderungen organisatorischer oder pädagogischer Art keine Rechtsansprüche gegenüber dem Träger.

§ 20 Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KiTaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kindertagesstätten-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein.

Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.

Es kann die Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages (§ 314 BGB).

Die Eltern erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage (www.kita-rasselbande.de).

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind am 01.08.2022 in Kraft getreten und setzen vorherige Allgemeine Vertragsbedingungen außer Kraft.

Schenefeld, 17.03.2022

Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V.